



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 28. November 2008

Nr. 24

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO	174
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel B V 3 (neu) Energieversorgung - ergänzendes Beteiligungsverfahren	176
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)	177
Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2009	178

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 25. Oktober 2008 verstarb

Herr Franz Xaver Polster

Oberamtsmeister a. D.

im Alter von 73 Jahren.

Herr Polster wurde ab September 1966 beim damaligen Landratsamt Lauf a. d. Pegnitz als Mitarbeiter in den Zentralen Diensten beschäftigt und später in das Beamtenverhältnis übernommen. Im Jahr 1974 wurde er zum Leiter der Post- und Fernschreibestelle berufen.

Mit Ablauf März 1982 wurde er auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt.

Durch sein freundliches Auftreten sowie seinen unermüdlichen Einsatz war Herr Polster bei Vorgesetzten und Kollegen sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. November 2008 Gz. 34-4116.3-25/08

Der Freistaat Bayern beabsichtigt, im Südgelände der Universität Erlangen–Nürnberg in Erlangen zwischen Erwin-Rommel- und Kurt-Schumacher-Straße auf dem Grundstück Flur-Nr. 1946/593, den Neubau für ein Chemikum 1. Bauabschnitt zu errichten.

Der Freistaat Bayern plant auf der Erweiterungsfläche der naturwissenschaftlichen Fakultät in Erlangen auf dem sogenannten Südgelände der Universität die Errichtung eines Institutsgebäudes für die chemischen Institute und damit zusammenhängende Nutzungen.

Der Gebäudekomplex wird in mehreren Bauabschnitten realisiert werden.

Der gegenwärtig in Planung befindliche erste Bauabschnitt beinhaltet die nötigen Einrichtungen für die Institute der organischen Chemie, sowie Pharmazie und Lebensmittelchemie und zugehörige gemeinsame Einrichtungen.

Die beiden Institute befinden sich gegenwärtig im Innenstadtbereich in Gebäuden, deren bauliche Substanz nicht mehr heutigen Anforderungen an einen modernen Institutsbetrieb entspricht.

Ebenfalls im Planungsumfang enthalten sind zugehörige Erschließungsmaßnahmen des bislang unbebauten Baufeldes.

Die Planung für den 1. BA sieht den Bau eines Institutsgebäudes mit 5 oberirdischen Geschossen mit

rund 15.000 m² Bruttogeschossfläche vor. Neben zwei jeweils dreigeschossigen Laborflügeln für Lehr- und Forschungstätigkeit ist eine verbindende Gebäudespanne mit Hörsälen, Seminarräumen und Foyers sowie einer Cafeteria geplant, die in den beiden obersten Geschossen Büro- und Konferenzräume, sowie Räume für studentisches Arbeiten beherbergt.

Die gesamte Ver- und Entsorgung des Gebäudes wird über einen befahrbaren unterirdischen Wirtschaftshof sichergestellt.

Zur Energieversorgung werden umweltschonende, energieeffiziente Technologien eingesetzt. Die Gebäudetemperierung erfolgt über Fernwärme. Es sind großflächige Photovoltaikeinheiten geplant.

Die Gestaltung der Außenanlagen und des Gebäudeumfeldes erfolgt standortgerecht und schafft neben einem weitestgehenden Ausgleich des notwendigen baulichen Eingriffs eine harmonische Einbindung des Gebäudekomplexes in die Landschaft.

Großflächig begrünte Dächer verzögern und minimieren den Regenwasseranfall. Sämtliches Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert.

Die geplante Bauzeit des ersten Bauabschnitts ist von Herbst 2009 bis Herbst 2012.

Für dieses Vorhaben findet Art. 73 BayBO Anwendung. Zuständige Behörde für die Zustimmung ist die Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Auf Antrag des Bauherrn wird das Vorhaben hiermit gemäß Art. 66 Absatz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 BayBO.

Die Bauvorlagen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung, d.h. vom 01.12.2008 bis 15.01.2009 in den Räumen des Staatlichen Bauamts Erlangen-Nürnberg, Bohlenplatz 18 in 91054 Erlangen, während der allgemeinen Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr, sowie freitags 09:00 bis 12:00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung unter Nr. 09131 6259305 von den Beteiligten gemäß Art. 29 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) eingesehen werden (Art. 66 Abs.4 BayBO). Zwischen dem 24.12.2008 und 06.01.2009 ist das Bauamt geschlossen.

Beteiligte sind diejenigen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundstücke durch das geplante Bauvorhaben berührt sein können (Art. 66 Abs. 1 bzw. 3 BayBO).

Einwendungen gegen das Vorhaben können während des vorgenannten Zeitraums zur Niederschrift oder schriftlich auf dem Postweg bei dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg, Bohlenplatz 18 in 91054 Erlangen vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Sofern eine Zustimmung nach Art.73 BayBO erforderlich wird, kann die nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO notwendige Zustellung der Zustimmung an die beteiligten Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf Art. 66 Abs. 4 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen. Kosten, die den Beteiligten durch die Einsichtnahme der Unterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 174

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel B V 3 (neu) Energieversorgung - ergänzendes Beteiligungsverfahren

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 18. November 2008

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833), i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Satz 4 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 4. September 2008 die Beteiligung nach Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel B V 3 Energieversorgung (ergänzendes Beteiligungsverfahren) beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 28. November 2008 bis einschließlich 29. Dezember 2008 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 439. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ und www.region-westmittelfranken.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben.

Ansbach, 18. November 2008

Rudolf Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

MFrABI S. 176

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung 2008
des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach,
im Landkreis Ansbach und
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)**

Vom 24. Oktober 2008

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABl S. 173), erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	35.000,00 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	27.800,00 €
---	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2008 werden gemäß § 21 Abs. 3 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0 €
b) im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 24. Oktober 2008

Zweckverband zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
C. Seidel
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 01.12.2008 bis einschließlich 08.12.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 7. November 2008

Zweckverband zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)
gez.
C. Seidel
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 177

**Haushaltssatzung
des Zweckverbands
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
für das Jahr 2009**

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	3.383.940,00 €
---	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	102.250,00 €
---	--------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird festgesetzt

- | | |
|---|----------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
2. Alternative der
Verbandssatzung auf | 47.500,00 € |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
1. Alternative der
Verbandssatzung auf | 1.336.340,00 € |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der
Verbandssatzung auf | 1.263.200,00 € |
| 4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-
satzung und § 2 Abs. 3 der Be-
teiligungsverträge des Verbandes
mit der Verkehrsverbund Großraum
Nürnberg GmbH und den
Verbandsmitgliedern auf | 43.505,00 € |
| 5. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-
satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund-
tariferweiterungsverträge des Ver-
bandes mit der Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg GmbH und
den Verbandsmitgliedern auf | 605.595,00 € |

Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung in 3 Raten erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 1. Rate am 10.03.2009 in Höhe von | 1.648.070,00 € |
| 2. Rate am 10.09.2009 in Höhe von | 824.035,00 € |
| 3. Rate am 10.12.2009 in Höhe von | 824.035,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Nürnberg, 6. November 2008

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
I. V.
Armin Kroder
Landrat
1. stv. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 01.12.2008 bis einschließlich 08.12.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 13. November 2008

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (ZVGN)
gez.
Armin Kroder
Landrat
1. stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 178